

Amtsgericht Hamburg Harburg

Per Fax an 040 4279 83179

Ort und Datum: Münster, 03.03.2016

Az 627 cs 33/15 7101 Js 732/14

Antrag auf Ablehnung der vorsitzenden Richterin

Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber die Vorsitzende Richterin Weber

Die Verhandlungsführung von Richterin Weber erweckt bei mir den Eindruck der Befangenheit.

Die Hauptverhandlung hätte am 19.2.2016 fortgeführt werden sollen. Ich konnte jedoch aufgrund einer akuten Erkrankung nicht anreisen und benachrichtigte das Gericht.

Ich erhielt wenige Tage später eine Ladung zur Hauptverhandlung – mit dem fett gedruckten Hinweis, dass mein Einspruch gegen den Strafbefehl verworfen wird, wenn ich zum neu angesetzten Termin am 4.3. nicht erscheine. Ich habe in der StPO nachgeschaut und Auskunft bei einer rechtskundigen Person eingeholt – meinen Verteidiger habe ich zunächst nicht erreichen können (dies geschah erst später). Diese Person erläuterte mir, dass die Ladung mit der entsprechenden Belehrung deshalb gekommen sei, weil eine Verhandlung nicht länger als 21 Tage unterbrochen werden darf. Durch meine akute Erkrankung wurde länger als 21 Tage unterbrochen. Dies mache einen Neubeginn der Verhandlung notwendig. Bei jedem Neubeginn müsse eine ordentliche Ladung mit Belehrung nach § 412 StPO zugestellt werden.

Ich wunderte mich jedoch darüber, dass in der Ladung keine Zeugen benannt wurden, für einen Neubeginn müssen ja die Zeugen erneut geladen und vernommen werden. Ich rief darauf hin bei Gericht an. Zu meiner Überraschung wurde mir mitgeteilt, es handele sich um einen Fortsetzungstermin. Mein Verteidiger zeigte sich überrascht. Er schickte einen Antrag auf Neubeginn der Hauptverhandlung wegen der Unterbrechung von mehr als 21 Tage. Als er dann am gestrigen Tag bei Gericht anrief, teilte Richterin Weber mit, sie bleibe bei dem Fortsetzungstermin, es sei am 19.2. in Abwesenheit des Angeklagten ausreichend verhandelt worden, so dass die Frist des § 229 StPO für eine Fortsetzung nicht greife.

Daraus muss ich schließen, dass wir es hier mit einer Unterbrechung und nicht mit einer Aussetzung der Verhandlung zu tun haben (§228 StPO). Ich kann mir aber weiterhin nicht erklären weshalb ich dann in der Ladung über die Möglichkeit der Verwerfung meines Einspruchs gegen den Strafbefehl belehrt werde. In der Kommentierung zu § 412 StPO rd. 4 steht ja folgendes „War die Verhandlung nur nach § 229 StPO unterbrochen, so ist § 412 StPO unanwendbar.“

Dies begründet den Verdacht der Befangenheit, da die Handlung der Richterin geeignet ist, mich unter Druck zu setzen, ich muss ja als rechtsunkundige Person davon ausgehen können, dass die

Richterin mich korrekt belehrt. Das gehört zu ihrer Fürsorgepflicht und ich kann mir nicht vorstellen, dass die Richterin die StPO nicht kennt, damit arbeitet sie jeden Tag. Also sehe ich darin den Versuch mich unter Druck zu setzen. Statt mich auf den weiteren Verlauf des Prozesses zu konzentrieren, musste ich mich mit rechtskundigen Personen durch die Paragraphen durcharbeiten um schließlich festzustellen, dass alles keine Logik hat. Selbst mein Verteidiger hat bis zu seinem Anruf bei Gericht gestern damit gerechnet, dass das Gericht einsieht, dass die Verhandlung wiederholt werden muss.

Wenn es aber so ist, dass die Frist von § 229 StPO eingehalten wurde, weil am 19.2. zur Sache verhandelt wurde, muss ich davon ausgehen, dass in meiner Abwesenheit verhandelt worden ist. Ich habe aber Anspruch darauf, der eigenen Verhandlung beizuwohnen und mitzuwirken. Ich sehe also meine Rechte aus u.a. 230 StPO hier verletzt, was den Verdacht der Befangenheit ebenfalls begründet. Mein Fernbleiben war ja entschuldigt. Ich war nicht anwesend und weiß nicht worüber in meiner Abwesenheit verhandelt wurde! Es wäre Aufgabe von Richterin Weber – wohl im Sinne ihrer Fürsorgepflicht – mir mitzuteilen, worüber denn im Sinne von §229 das Verfahren am 19.2. befördert wurde (ich verweise hier auf die Begründung des Antrages meines Verteidigers auf Wiederholung der Hauptverhandlung). Dies geschah jedoch nicht, ich sehe darin einen weiteren Grund der Befangenheit. Da die Frist des §229 nur dann als eingehalten gilt, wenn das Verfahren befördert wird, also in der Sache verhandelt wird, muss ich drüber rätseln worüber denn in meiner Abwesenheit verhandelt worden ist! Erschwerend kommt hinzu, dass meinem Antrag auf Zusendung des Protokolls der Hauptverhandlung nicht nachgekommen wurde (dies hatte ich ja zu Beginn der HV beantragt). Es mag sein, dass das Protokoll erst nach Fertigstellung zugeschickt wird. Ich kenne es aber aus anderen Verfahren wo es so ist, dass bei länger andauernden Verfahren mit mehreren Verhandlungstagen, in der Regel das Protokoll nach dem jeweiligen Verhandlungstag der Verteidigung zur Verfügung gestellt wird, damit sie sich besser auf die Fortsetzung vorbereiten kann. Die nicht Versendung des Protokolls rügte ich bereits bei einem früheren Verhandlungstag. Es wäre jedenfalls im Sinne der Fürsorgepflicht wichtig gewesen, die Verteidigung über den Fortgang der Verhandlung zu unterrichten oder mindestens die entsprechenden Auszüge aus dem Protokoll zur Verfügung zu stellen.

Ein Zuschauer, der am 19.2. nicht mitbekommen hatte, dass ich aufgrund meiner akuten Erkrankung nicht erscheinen werde, hat sich bei mir gemeldet um in Erfahrung zu bringen, wann die Verhandlung nun weiter geht – er wollte ja nicht wieder umsonst kommen. Er hat mir mitgeteilt, dass er am 19.2. der Verhandlung beigewohnt hat. Ich habe ihn darauf hin gefragt, worüber denn verhandelt worden sei! Aus seiner Schilderung entnehme ich jedoch keine „Beförderung“ des Verfahrens. Dem Zuschauer nach wurde lediglich mein Krankenattests vorgelesen und sich drüber unterhalten, wie das Verfahren sinngemäß zu retten sei, ob man fortsetzen können oder neu beginnen müsse. Ob Richterin Weber und die Staatsanwältin ansonsten andere Dinge erörtert haben (mein Verteidiger ist auch nicht erschienen), konnte der Zuschauer nicht sagen, dies erfolgte wenn dann, nicht unter Beachtung des Öffentlichkeitsgrundsatzes. Die Richterin hat dem Zuschauer erklärt, es gäbe einen neuen Termin, es sei jedoch nicht klar ob dieser aufrecht erhalten werden könne. Sie hat darüber hinaus gesagt, es würde jetzt nichts mehr passieren. Woraufhin der Zuschauer den Saal verließ.

Als Beleg für diese Schilderung habe ich das Gedächtnisprotokoll des Zuschauers diesem Befangenheitsantrag als Glaubhaftmachung beigelegt.

In der Verlesung des Krankenattestes und der Unterhaltung darüber, wann die Verhandlung weiter gehen könne, sehe ich keine Beförderung des Verfahrens im Sinne der Rechtsprechung zu §229 StPO. Es wurde laut dem Zuschauer kein Beweis erhoben, die Beweisaufnahme war kein Thema. Das die Richterin entgegen der Vorgabe des § 229 zur Dauer der Unterbrechung nun weiter machen will, begründet den Verdacht der Befangenheit.

Denn die Meyer Goßner Kommentierung zum § 24 StPO, Rd 17 besagt, dass die

Verhandlungsführung Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen kann, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist. Das ist vorliegend der Fall. Es kommt bei der Ablehnung einer Richterin allein darauf an, dass sie eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

Die unangemessene Verhandlungsführung der Richterin Weber schränkt mich schließlich in meiner Verteidigung ein. Bis zum Anruf meines Verteidigers bei Gericht am gestrigen Tag bin ich aus den oben dargelegten Gründen davon ausgegangen, dass seinem begründeten Antrag auf Wiederholung der HV entsprochen werden müsse. Es gab in meinen Augen keine Anhaltspunkte dafür, dass davon ausgegangen werden musste, dass am 19.2. ohne mich „verhandelt“ wurde. Ich fühle mich nun dadurch unter Druck gesetzt, dass ich nun ganz schnell den morgigen Verhandlungstag vorbereiten muss. Dies begründet ebenfalls den Verdacht der Befangenheit. Die Einschränkung der Verteidigung ist dazu geeignet.

Glaubhaftmachung:

- * dienstliche Erklärung der Richterin Weber
- * Protokoll der Hauptverhandlung vom 19.2.16
- * Zeugnis von K. H. Zuschauer der Verhandlung vom 19.2.16 (Sein Gedächtnisprotokoll ist diesem Antrag beigelegt)
- * Antrag meines Verteidigers auf Wiederholung der Hauptverhandlung vom 15.02.2016

Zulässigkeit

Der Antrag ist zulässig.

- * Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.
- * Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd. Es geht um die Einschränkung der Verteidigung, das rechtliche Gehör, die Fürsorgepflicht der Richterin.
- * Er ist insbesondere nicht verspätet gestellt, weil er außerhalb der Hauptverhandlung schriftlich per Fax eingereicht wird.
- * Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung der Richterin
- * Ich beantrage, dass die zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufenen Richter namhaft gemacht werden (§24 Abs.3 S.2 StPO)

Gedächtnisprotokoll von K. H. aus Lüneburg

Hauptverhandlung am 19. Februar 2016 ab ca 10:30 Uhr Amtsgericht Hamburg Harburg Richterin Weber, Strafsache B.

Ich war schon gute 20min vor Verhandlungsbeginn im Amtsgericht Hamburg Harburg, vor dem Sitzungssaal. Außer mir waren dort keine weiteren Zuschauer, weder der Angeklagte noch sein Verteidiger.

An dem Anschlagbrett vor dem Saal war die Hauptverhandlung gegen Herrn Bruders für 10:30 Uhr als einzige Verhandlung an dem Tag angekündigt.

Ca. 15 min vor der Verhandlung kam die mir bekannte Richterin aus Richtung Eingang den Flur entlang und verschwand im hinteren Teil des Gebäudes.

Ca. 10 min vor Verhandlungsbeginn kam eine Frau vor den Saal, stellte fest, dass die Türen noch verschlossen waren, und wartete. Ich hielt sie erst für eine Pressevertreterin.

Wie ich später feststellte, war es die Vertreterin der Staatsanwaltschaft.

Kurz vor 10:30 kam die Protokollantin und schloss die Türen zum Saal auf.

Kurz darauf erschien auch die Richterin.

Ich setzte mich auf eine Zuschauerbank.

Soweit ich mich erinnere eröffnete die Richterin formal die Sitzung obwohl sie anscheinend wusste, dass weder der Angeklagte noch sein Verteidiger anwesend sein würden.

Dann wechselte die Richterin einige Sätze in eher leisem Plauderton mit der Staatsanwältin, deren Inhalt ich nicht verstehen konnte.

Sodann verlas sie laut und verständlich den Wortlaut eines ärztlichen Attestes, mit dem sich der Angeklagte, Herr Bruders für seine Abwesenheit entschuldigt hatte.

Danach griff die Richterin zum Telefon auf ihrem Tisch und telefonierte (offensichtlich wohl) mit dem Verteidiger. Ich konnte soviel verstehen, daß es um einen möglichen Fortsetzungstermin und um die genaue Uhrzeit dafür ging.

Daraufhin wechselte sie wieder einige recht leise Sätze mit der Staatsanwältin, von denen ich soviel verstand, daß es wohl darum ginge, ob das Verfahren fortgesetzt werden könne oder ob man nun neu beginnen müsse.

Die beiden sprachen so leise, dass ich das allermeiste nicht verstehen konnte, sondern mir den Inhalt nur aus einzelnen Satzteilen erschließen konnte.

Dann sagte die Richterin an mich, als einzigem Zuschauer gewandt, deutlich vernehmlich, daß hier heute nichts mehr passiere, und ein Fortsetzungstermin für den 04. März um 10:30 festgesetzt werde.

Die Richterin sagte mir aber auch sehr freundlich, daß das nicht ganz sicher sei. Und jener Termin möglicherweise auch noch ausfallen werde.

Ich kann mich nicht erinnern, daß die Richterin die Verhandlung formal geschlossen hatte. Aber nach dem zu mir gesagten bin ich aufgestanden und aus dem Saal gegangen und habe das Gerichtsgebäude verlassen.

Staatsanwältin, Richterin und Protokollführerin saßen, als ich den Saal verließ da noch auf ihren Plätzen.

02. März 2016